

Jugendordnung

Wassersportverein Warturm e.V. Bremen Warturmer Haie

§ 1 Ziel

Die Jugendordnung des W.V.Warturm e.V. bezieht sich auf alle Jugendlichen (7 – 18 Jahre) des Vereins. Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Aufgabe

Die Jugendordnung hat die Aufgabe der Förderung gemeinsamer Jugendveranstaltungen und Sportveranstaltungen sowie einen Gedankenaustausch der Jugendlichen zu Pflegen. Jugendversammlungen sind in regelmäßigen Zeitabständen abzuhalten.

§ 3 Organe

1. Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung tritt einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereins zusammen. Die Jugendvollversammlung muss stattfinden wenn 1/3 der Jugendlichen dies, unter Angaben der Gründe, fordert. Die Jugendvollversammlung besteht aus allen Jugendlichen (7 – 18 Jahre) des Vereins und dem Jugendwart. Die Jugendvollversammlung berät gegebenenfalls über Anträge zur Jahreshauptversammlung.

Die Jugendvollversammlung wählt:

1. Den Jugendwart
2. Den Stellvertretenden Jugendwart (gleichberechtigt)
3. Den Jugendsprecher, der zugleich 1. Delegierter zum Jugendtag des LKV ist.
4. Den 1. und 2. Jugenddelegierten, Die zugleich 2. und 3. Delegierte zum Jugendtag des LKV sind.

Jeder Jugendliche, Jugendübungsleiter und Jugendleiter hat eine Stimme. Für die Wahl ist die einfache Mehrheit erforderlich. Die Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden. Die Jugendvollversammlung wird vom Jugendwart geleitet. Der Jugendsprecher führt das Protokoll. Die Einladung zur Jugendvollversammlung hat mindestens eine Woche vorher schriftlich an die Jugendlichen zu erfolgen.

2. Jugendwart

Der Jugendwart vertritt die Vereinsjugend auf der Jahreshauptversammlung. Er stellt Anträge, die auf der Jugendvollversammlung beschlossen wurden.

Weitere Aufgaben sind:

- Vorbereiten und organisieren der Jugendvollversammlung
- An der Jvv des LKV und des KSB Bremen teilnehmen
- Fahrtenbücher einsammeln
- Rowdywochenende / Regatta
- Jugendfahrtenprogramm erstellen
- Finanzplanung
- Veranstaltungen ausschreiben

3. Jugendsprecher

Er vertritt die Vereinsjugend auf den Versammlungen des LKV und hat dabei die Interessen und Beschlüsse des Vereins zu beachten. Das gleiche gilt für den 1. und 2. Jugenddelegierten.

Er vertritt die Interessen der Jugendlichen des Vereins, dem Vorstand und den Fachwarten gegenüber und kann somit auch an den Vorstandssitzungen teil nehmen. Er führt Protokoll auf der Jugendvollversammlung.

§ 4 Regeln

1. Jeder Jugendliche hat das recht sich zu beschweren.
2. Jeder Jugendliche hat das recht seine Meinung frei zu äußern, sofern sie nicht rassistisch oder sexistisch ist und keine anderen beleidigt.
3. Das Eigentum anderer ist unantastbar, sofern es nicht verliehen wurde.
4. Kanusporttraining findet jeden Mittwoch in der Zeit von 17⁰⁰ – 19³⁰ statt. (ausgenommen sind andere Ansagen oder vorherige Absage)
5. Das Training kann von den Jugendwarten an einen anderen Ort zB. Eishalle, Schwimmbad verlegt werden.
6. Jeder Jugendliche der zum Training kommt, hat Kanusportbekleidung und Kenterwäsche dabei und nimmt selbstverständlich teil.
7. Während den Trainingszeiten und auf anderen Vereinsveranstaltungen sind die Jugendwarte sowie die Erwachsenen Teilnehmer Weisungsbefugt. Ältere Geschwister sind nicht Weisungsbefugt.
8. Den Anweisungen der Weisungsbefugten muss folge geleistet werden, sofern sie nicht gegen Sitte und Anstand verstoßen.
9. Falls es irgendwelche Unstimmigkeiten gibt muss in einer ruhigen Minute der Jugendsprecher oder einer der Jugendwarte angesprochen werden. Es hilft nix sich bei Geschwistern, Freunden oder Eltern zu beschweren oder sich künstlich aufzuregen.
10. Während den Trainingszeiten und auf anderen Vereinsveranstaltungen ist der „Genuss“ von Nikotin nicht gestattet. Für über 16 Jährige ist „Komasaufen“ und hochprozentiges verboten.
11. In Extremfällen kann ein Jugendlicher vom Training oder einer Veranstaltung von den Eltern abgeholt lassen werden.